

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 22. Februar 1994
HÖ

Parlament
1017 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 7 ...	-GE/19 94
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 1. März 1994	

Bezug : GZ.: 10.042/0029-1.9/94

St. Wünschinger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebühren-
gesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert
werden
(Strukturreformgesetz-Wehrrecht);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

wHR.Dr.Robert Hink

Franz Romeder

Beilage

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 512 14 80
Telefax: 513 37 58 72

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Wien, 21. Feber 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht); allgemeine Begutachtung

Bezug: GZ.: 10.042/0029-1.9/94

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu ob. Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die vorgesehenen Novellierungen werden die Gemeinden unmittelbar lediglich im § 35 des Heeresgebührengesetzes 1992 betroffen.

Demnach soll der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, der bislang in der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz hatte, eingebracht werden konnte, bei der Gemeinde eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat.

Diese Regelung übersieht, daß das vom Bundesminister für Inneres initiierte Hauptwohnsitzgesetz, das den Begriff "Hauptwohnsitz" definieren sollte, vom Parlament nicht beschlossen wurde. Der Begriff "Hauptwohnsitz" ist der Österreichischen Rechtsordnung zur Zeit fremd und könnte im Falle der Gesetzwerdung der vorgesehenen Novelle des Heeresgebührengesetzes 1992 "§ 35 Abs. 1 Z. 1" nicht vollzogen werden.

Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" kann dem Begriff "Hauptwohnsitz" nicht gleichgestellt werden, da nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine Person mehrere "ordentliche Wohnsitze" haben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

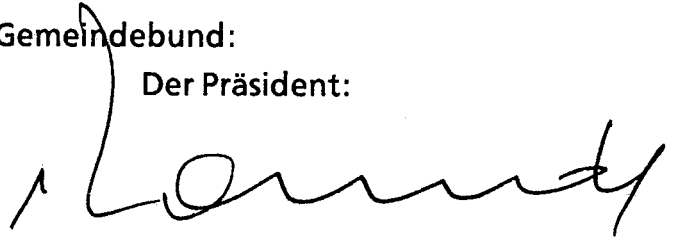
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder